

Gesetzentwurf

Hannover, den 20.10.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Kultusministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“

Artikel 1

Das Gesetz über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 494), geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung, Gemeinnützigkeit

(1) ¹Zweck und Aufgaben der Stiftung sind

1. die kritische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, insbesondere mit der Geschichte von Verfolgung und Widerstand auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen, zu fördern und die Erinnerungskultur weiterzuentwickeln,
2. die historisch-politische Bildungsarbeit zum Nationalsozialismus schulisch und außerschulisch, auch im europäischen und internationalen Kontext, zu stärken sowie Wissen zur Geschichte des Nationalsozialismus zu vermitteln und zu vertiefen,
3. die Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel als Orte der Erinnerung an die Leiden der Opfer des Nationalsozialismus und der Opfer der Justizverbrechen sowie als Orte des Lernens für künftige Generationen zu erhalten und zu gestalten,
4. die Forschungs- und Vermittlungsarbeit von Gedenkstätten in privater Trägerschaft und Initiativen in Niedersachsen zur Geschichte des Nationalsozialismus durch Zuwendungen und auf sonstige Weise zu fördern und die Vernetzung der Gedenkstätten und Initiativen untereinander zu unterstützen sowie
5. die auf die Geschichte des Nationalsozialismus, dessen Vorgeschichte und dessen Folgen bezogene Forschung zu unterstützen.

²Die Stiftung lässt sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wissenschaftlich beraten; das Nähere bestimmt die Stiftungssatzung.

(2) ¹Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des Zweiten Teils der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 verwendet werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Bauaufgaben“ angefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wolfenbüttel“ ein Komma und die Worte „das Dokumentationszentrum“ eingefügt sowie das Wort „dazugehörige“ durch die Worte „zur ehemaligen Hinrichtungsstätte gehörige“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„(4) Bauaufgaben der Stiftung werden durch das Staatliche Baumanagement Niedersachsen wahrgenommen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Bei tarifvertraglichen Änderungen, die sich auf die Höhe der Kosten des dauerhaft bei der Stiftung beschäftigten Personals auswirken, wird die Finanzhilfe entsprechend angepasst. ³Die Stiftung übermittelt dem für die Gedenkstättenarbeit zuständigen Ministerium (Fachministerium) die zur Ermittlung der Finanzhilfe erforderlichen Daten so rechtzeitig, dass das Fachministerium die Voranschläge nach § 27 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung erstellen kann.“
4. In § 5 werden die Worte „die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch die Worte „die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „für die Gedenkstättenarbeit zuständigen Ministeriums (Fachministerium)“ durch das Wort „Fachministeriums“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und darin werden in Satz 1 die Worte „der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers“ durch die Worte „und Abberufung der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
- „(2) ¹Der Stiftungsrat beruft zur wissenschaftlichen Beratung der Stiftungsorgane wissenschaftliche Fachkommissionen, insbesondere eine internationale Fachkommission für das Aufgabenfeld der Gedenkstätte Bergen-Belsen, eine Fachkommission für das Aufgabenfeld der Gedenkstätte Wolfenbüttel und eine Fachkommission für die Förderung und Fortentwicklung der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen. ²Das Nähere, insbesondere zur Berufung der Mitglieder der Fachkommissionen, bestimmt die Stiftungssatzung.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch die Worte „Die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers“ durch die Worte „der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch die Worte „Die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden die Worte „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch die Worte „Die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt und das Wort „jeweils“ wird gestrichen.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Eine wiederholte Berufung ist zulässig. ³In diesem Fall kann die Direktorin oder der Direktor für unbestimmte Zeit berufen werden.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „24“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
- bb) Am Ende der Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) Am Ende der Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Es wird die folgende Nummer 10 angefügt:

„10. der Wissenschaftlichen Fachkommission für die Förderung und Fortentwicklung der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 2 Nrn. 1 bis 6“ die Angabe „und 10“ und nach dem Wort „Körperschaften“ ein Komma sowie das Wort „Gruppen“ eingefügt.

9. § 14 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit der Änderung wird eine notwendige Aktualisierung des Gedenkstättengesetzes vorgenommen. Die im Jahr 2004 gegründete „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“, durch die für die Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel ein institutioneller Rahmen geschaffen wurde, hat nach nunmehr über 20 Jahren ausreichend Erfahrung in der fachlichen sowie organisatorischen Umsetzung der Gedenkstättenarbeit und Erinnerungskultur gesammelt. Es zeigt sich, dass eine Anpassung der Rechtsgrundlagen in verschiedenen Bereichen (Stiftungszweck, Zusammensetzung Stiftungsrat/Stiftungsbeirat und Geschäftsführung) erforderlich ist.

Insgesamt wird somit einer modernen und zeitgemäßen Gedenkstättenarbeit der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten Rechnung getragen.

Der Stiftungszweck wird aktualisiert und an die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Gedenkstättenarbeit angepasst. Das Wirken der Stiftung in Bezug auf die geleistete Bildungsarbeit, insbesondere zur dauerhaften Bewahrung, Dokumentation, Erforschung und Vermittlung von Orten, Erinnerungen und Zeugnissen der Verfolgten des Nationalsozialismus wird ebenso gestärkt wie die kritische Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus und die Reflektion der historisch-politischen Ereignisse und deren Vorgeschichte und Folgen auf die Gegenwart. Insbesondere das Wissen um die Shoa sowie die Auseinandersetzung mit ihr und anderen Verbrechen des Nationalsozialismus sind von existenzieller Bedeutung für unser demokratisches Selbstverständnis. Dazu gehört auch eine wissenschaftlich fundierte und multiperspektivische Auseinandersetzung mit den historischen Verflechtungen des Nationalsozialismus mit verschiedenen Gewaltgeschichten - in Anerkennung ihrer Kontinuitäten und Wechselwirkungen wie auch ihrer historischen Eigenständigkeit. Die Singularität des Holocaust als Menschheitsverbrechen bleibt hiervon unberührt und bildet den grundlegenden Bezugspunkt der Stiftungsarbeit.

Zur dauerhaften finanziellen Absicherung des Stiftungszwecks und der zugrunde liegenden Arbeit wird eine Dynamisierung der Finanzhilfe des Landes für tarifvertragliche Änderungen der Personalkosten vorgesehen.

Der bisher nur in der Stiftungssatzung festgelegte Kontrahierungszwang mit dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wird zur Gewährleistung der umsatzsteuerfreien Leistungserbringung in eine gesetzliche Regelung überführt.

Die Bezeichnung des geschäftsführenden Organs wird in „Direktorin oder Direktor“ geändert. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine wiederholte Berufung zulässig. In diesem Fall kann die Direktorin oder der Direktor für unbestimmte Zeit berufen werden. Dies dient der Verbesserung der Rechtsstellung der Direktorin oder des Direktors.

Der Stiftungsbeirat wird bis zu einer Maximalgröße von 30 Personen erweitert, wobei auch die Wissenschaftliche Fachkommission für die Förderung und Fortentwicklung der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen entsendungsbefugt sein wird.

2. Auswirkungen auf die Umwelt und den ländlichen Raum

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

3. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

4. Auswirkungen auf Familien

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

5. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Die Formate und Ausstellungen der Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel sollen möglichst barrierefrei, mehrsprachig und inklusiv gestaltet sein und das Recht auf gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention verwirklichen. Bei den geförderten Projekten und Einrichtungen in privater Trägerschaft wirkt die Stiftung darauf hin.

6. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

7. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Mit der vorgesehenen Anpassung des § 4 „Finanzhilfe“ (lineare Tarifsteigerungen bei Tarifabschlüssen) entstehen keine finanziellen Auswirkungen. Tarifliche Steigerungen werden im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens nach Vorgaben der Haushaltsaufstellungsrichtlinien des Finanzministeriums als Rechtsverpflichtung veranschlagt. Gleiches gilt für die Mipla-Jahre.

8. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

In der Zeit vom 7. Juli bis 18. August 2026 wurde eine Verbandsbeteiligung durchgeführt. Es wurden die folgenden Verbände und Stellen angehört:

Stiftung niedersächsische Gedenkstätten

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Stadt Bergen

Landkreis Celle

Stadt Wolfenbüttel

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV)

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt (DGB)

Beamtenbund und Tarifunion Niedersachsen (dbb)

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderation)

Katholisches Büro Niedersachsen

Zentralrat der Juden in Deutschland (ZdJ)

Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen (LVJG)

Liberales Jüdisches Gemeinde Hannover

Interessengemeinschaft niedersächsischer Gedenkstätten und Initiativen zur Erinnerung an die NS-Verbrechen (IG niedersächsische Gedenkstätten)

Förderverein der JVA und Gedenkstätte e. V.

Landesjugendring Niedersachsen
Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e. V.
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge Landesverband Niedersachsen
Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
Niedersächsischer Verband deutscher Sinti e. V.
Arbeitskreis ehemals verfolgter und inhaftierter Sozialdemokraten (AvS)
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten, Landesvereinigung Niedersachsen (VVN-BdA Niedersachsen)
Arbeitsgemeinschaft Bergen-Belsen e. V. (AG Bergen-Belsen)
Verein zur Erforschung der Geschichte der Homosexuellen in Niedersachsen e. V. (VEHN)
Fondation pour la Mémoire de la Déportation
Amicale des Anciens Déportés de Bergen-Belsen
Amicale Internationale de Neuengamme
Irgun Sh'erit Hapleta Bergen-Belsen Israel
Organisation der polnischen Häftlinge des KZ Bergen-Belsen
Organisation der ehemaligen Häftlinge des KZ Bergen-Belsen in Ungarn
World Federation of the Bergen-Belsen Associations
Eine Stellungnahme abgegeben hat außerdem Herr Dr. Keller - Mitglied des International Advisory Boards Bergen-Belsen.
Von diesen Verbänden und Stellen haben 16 eine Stellungnahme übermittelt. Das wesentliche Ergebnis wird wie folgt zusammengefasst:

Modernisierung des Stiftungszwecks

Die geschichtsdidaktische Modernisierung des Stiftungszwecks, insbesondere die Erweiterung des Aufgabenfeldes der Stiftung auf die historisch-politische Bildungsarbeit, die Forschung sowie die Förderung von Gedenkstätten und Initiativen in privater Trägerschaft durch Zuwendungen werden weitestgehend begrüßt.

Die IG niedersächsische Gedenkstätten schlägt vor, die institutionelle Förderung der aktuell begünstigten Institutionen gesetzlich festzuschreiben.

Der Forschungsauftrag der Stiftung bezieht auch die Ursachen und Folgen des NS-Unrechts ein. Die Aufnahme des Aspekts der historischen Verflechtungen des Nationalsozialismus mit verschiedenen Gewaltgeschichten und der damit verbundenen Ausgrenzungsideologien wurde von den Angehörten unterschiedlich bewertet.

Dynamische Anpassung der Finanzhilfe

Das Katholische Büro Niedersachsen, der DGB, die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e. V., die VVN-BdA sowie die Konföderation begrüßen die dynamische Anpassung der Finanzhilfe nach Tarifänderungen.

Die IG niedersächsische Gedenkstätten fordert die Übertragung der Dynamisierung der Finanzhilfe nach Tarifänderungen auf die institutionell geförderten Einrichtungen.

Umbenennung und Option der Entfristung der Leitungsposition

Die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e. V. und die IG niedersächsische Gedenkstätten begrüßen die Änderungen und sehen darin eine Stärkung der Stellung der Stiftungsleitung.

Sonstiges

Zudem gab es Forderungen und Anregungen zu § 6 - Stiftungsrat - der nicht Gegenstand des Referentenentwurfs war und lediglich eine rechtstechnisch notwendige Folgeänderung erfährt.

So regen die IG niedersächsische Gedenkstätten und die Irgun Sh'erit Hapleta Bergen-Belsen Israel an, im Stiftungsrat vertreten zu sein. Das Kriegsgefangenen-, Konzentrations- und Auffanglager Bergen-Belsen unterscheidet sich von anderen Konzentrationslagern auf dem Gebiet des deutschen Reichs insbesondere dadurch, dass unter den Häftlingen und unter den Toten Juden in der Überzahl waren. Die Gedenkstätte hat daher zugleich den Charakter eines jüdischen Friedhofes. Aus diesem Grund sieht § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 vor, dass der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen im Stiftungsrat vertreten ist und insoweit die Interessen der jüdischen Gemeinschaft wahrnimmt. Im Stiftungsbeirat, der die Aufgabe hat, die Stiftung in fachlichen Fragen zu beraten, sind die Interessenvertretungen der Opfer des Nationalsozialismus und deren Nachfahren vertreten.

Die LVJG schlägt vor, die Einberufung des Stiftungsrats auf Verlangen eines bestimmten Quorums seiner Mitglieder zu ermöglichen. Die bestehende Regelung gewährleistet jedoch die ordnungsgemäße Einberufung und Arbeitsfähigkeit des Stiftungsrats, sodass kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen im Besonderen Teil verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 2):

Die Neufassung von § 2 zielt auf eine geschichtsdidaktische Modernisierung ab:

Absatz 1 Satz 1 regelt den Stiftungszweck.

Zu Nummer 1:

Die Verbrechen des Nationalsozialismus und ihre Folgen sollen Teil des Geschichtsbewusstseins in der Gesellschaft sein. Das beinhaltet die kritische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, also eine möglichst differenzierte, wissenschaftlich fundierte und multiperspektivische Reflexion der Vergangenheit. Das geht über das Wachhalten und Weitertragen des Wissens hinaus.

Im Sinne einer modernen Gedenkkultur im Dialog wird das aktive Befassen der Besucherinnen und Besucher der Gedenkstätte Bergen-Belsen und der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel sowie weiterer geförderter Gedenkstätten und Initiativen in privater Trägerschaft mit den Verbrechen des Nationalsozialismus durch Nummer 1 adressiert. Auch die Vorgeschichte zur nationalsozialistischen Machtergreifung am 30. Januar 1933 und die Folgen der nationalsozialistischen Diktatur, insbesondere durch Vertreibung, Flucht und Verfolgung von Menschen bis hin zu Gewalt, Mord und der Zerstörung von Existenzen, werden in den Blick genommen. Die Relevanz der geschichtlichen Ereignisse für das heutige Zusammenleben und das Entstehen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wird zur Bekämpfung von Geschichtsrevisionismus aktiv gefördert und es wird zur Reflektion angeregt.

Der LVJG kritisiert die im Stiftungszweck vorgenommene Änderung zugunsten einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus. Stattdessen solle es weiterhin primäre Aufgabe der Stiftung sein, das Wissen über das historische Geschehen in den Jahren 1933 bis 1945 wachzuhalten und weiterzutragen.

Der Erhalt und die Vermittlung des Wissens über die Verbrechen des Nationalsozialismus bleiben Kernaufgaben der Stiftung. Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen für die Erinnerungskultur, insbesondere des Endes der Zeitzeugenschaft, der Vermittlung der NS-Geschichte in einer Einwanderungsgesellschaft sowie der zunehmenden Infragestellung der beständigen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Diktatur, ist es erforderlich, über den bloßen Wissenserhalt und die Informationsvermittlung hinaus auch die kritische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus zum Gegenstand der Stiftungsarbeit zu machen.

Die VVN-BdA lehnt den Begriff „Nationalsozialismus“ ab und schlägt vor, ihn durch den Begriff „Faschismus“ zu ersetzen.

Dies wird nicht aufgegriffen. Zur Wahrung einer einheitlichen Terminologie ist keine Änderung angezeigt. Der Gesetzentwurf orientiert sich insoweit an der aktuellen Konzeption des Bundes für die Gedenkstätten zur Aufarbeitung der NS-Terrorherrschaft und der SED-Diktatur.

Ferner regt der Niedersächsische Verband deutscher Sinti e. V. an, den Anspruch einer differenzierten, wissenschaftlich fundierten und multiperspektivischen Reflexion der Vergangenheit unter Vermittlung der unterschiedlichen Perspektiven der vom Nationalsozialismus verfolgten Gruppen ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen. Dabei sei die Perspektive von Sinti und Roma als Ziel einer systematischen Vernichtungspolitik und des Völkermordes gleichwertig anzuerkennen.

Die gewählte Formulierung erfasst die Perspektiven aller vom Nationalsozialismus verfolgten Gruppen, einschließlich der Sinti und Roma. Von einer gesonderten Hervorhebung einzelner Gruppen wird abgesehen, da die verschiedenen Verfolgungsschicksale nicht in ein Verhältnis der Konkurrenz zueinander gesetzt werden sollen.

Zu Nummer 2:

Der Stiftungszweck wird vor dem Hintergrund der vorbezeichneten wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Gedenkstättenarbeit, bei der sich gedenkstättenpädagogische Arbeit und schulische Bildungsarbeit ergänzen, aktualisiert und erweitert. Dabei werden auch der historische und derzeitige europäische Integrationsprozess aufgegriffen sowie internationale Bezüge hergestellt. Die historischen Lehren aus dem nationalsozialistischen Unrechtsregime bilden den Wesenskern des europäischen Einigungs- und Integrationsprozesses. Europa und insbesondere die Europäische Union bilden in Entstehung, Gegenwart und Zukunft als gleichberechtigter sowie wirtschaftlich und politisch eng zusammenarbeitender Zusammenschluss demokratischer Staaten einen Gegenentwurf zum nationalsozialistischen Unrechtsregime. Weitergehend verdeutlichen auch die engen Beziehungen der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten zu zahlreichen Verbänden in Ost- und Westeuropa, Israel und den USA die globale Dimension moderner Gedenkstättenarbeit.

Die Konföderation bezweifelt, dass die politische Bildungsarbeit ohne weitere personelle Ressourcen umsetzbar sei, und vertritt die Auffassung, dass eine lediglich punktuelle Wahrnehmung dieser Aufgabe dem gesellschaftspolitischen Stellenwert politischer Bildungsarbeit an Gedenkstätten nicht hinreichend Rechnung trage.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage des Landes ist eine über die bestehende Finanzierung der Stiftung hinausgehende Förderung jedoch nicht möglich.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 entspricht der bisherigen Nummer 2. Dabei soll die Stiftung durch möglichst barrierefreie, mehrsprachige und inklusiv gestaltete Formate und Ausstellungen auch das Recht auf gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention verwirklichen. Bei den von ihr geförderten Projekten und Einrichtungen (nach Nummer 4) wirkt sie darauf hin.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 knüpft inhaltlich an die bisherige Nummer 3 und macht es weiterhin zur Aufgabe der Stiftung, die Gedenkstättenarbeit Dritter in Niedersachsen zu fördern. Die Begriffe „Forschungs- und Vermittlungsarbeit“ dienen der Präzisierung des Begriffs „Gedenkstättenarbeit“. Gemeint sind alle didaktisch angemessenen und wissenschaftlich fundierten Formate der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seinen Folgen (Ausstellungen, Publikationen, pädagogische Projekte, Vorträge, Tagungen, Konzerte, Sichtbarmachen und Kennzeichnen historischer Relikte etc.). In Abgrenzung zu Nummer 5 wird die Befugnis der Stiftung normiert, die Forschungs- und Vermittlungsarbeit von Gedenkstätten in privater Trägerschaft und Initiativen in Niedersachsen zur Geschichte des Nationalsozialismus, dessen Vorgeschichte und dessen Folgen nicht nur fachlich-inhaltlich beratend, sondern auch durch finanzielle Zuwendungen zu fördern. Dabei werden zum Stand 1. September 2026 die Gedenkstätte Lager Sandbostel, die Gedenkstätten Gestapokeller und Augustaschacht Osnabrück, die „Euthanasie“-Gedenkstätte Lüneburg, der Dokumentations- und Lernort Bückeberg, die

Gedenkstätte KZ Drütte, die KZ-Gedenkstätte Moringen sowie die Gedenk- und Bildungsstätte Liebenau institutionell gefördert.

Die Konföderation sowie die VVN-BdA heben die Förderung von Gedenkstätten in privater Trägerschaft und Initiativen durch Zuwendungen positiv hervor.

Die IG niedersächsische Gedenkstätten schlägt vor, die bislang geförderten Institutionen ausdrücklich in den Wortlaut der Nummer 4 aufzunehmen, um die Ausweitung der institutionellen Förderung als neue Aufgabe der Stiftung gesetzlich abzusichern.

Die Benennung der institutionell geförderten Gedenkstätten in der Begründung zu Nummer 4 dient der Darstellung des gegenwärtigen Förderbestandes und ist nicht abschließend. Von der Benennung einzelner Gedenkstätten und Initiativen auf Ebene des Gesetzes wird abgesehen, um die Vorschrift weiterhin für die Förderung auch zukünftiger Gedenkstätten offen zu halten.

Der BKM sowie Herr Dr. Keller bemängeln, die Formulierung „auf sonstige Weise zu fördern“ sei nicht hinreichend bestimmt.

Die Förderung der Gedenkstätten „auf sonstige Weise“ durch die Stiftung ist diejenige, die nicht im Wege der Zuwendung erfolgt, insbesondere durch Beratung, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 entspricht der bisherigen Nummer 4. Die Forschung der Stiftung umfasst neben dem historischen Geschehen in den Jahren 1933 bis 1945 sowie der Erforschung der Vor- und Nachgeschichte der nationalsozialistischen Verbrechen auch die historischen Verflechtungen des Nationalsozialismus mit verschiedenen Gewaltgeschichten und damit verbundenen Ausgrenzungsideologien.

Vergleichende und verflechtungsgeschichtliche Perspektiven erfolgen unter Anerkennung der Singularität des Holocaust und der Besonderheit der nationalsozialistischen Verbrechen. Die Einbeziehung anderer Gewaltgeschichten und Ausgrenzungsideologien dient dem Verständnis historischer Ursachen, Entwicklungen und Nachwirkungen. Sie verfolgt weder eine Gleichsetzung noch eine Relativierung nationalsozialistischer Verbrechen, sondern trägt zu deren historischer Einordnung und zum Verständnis ihrer Besonderheit bei. Die Stiftung bleibt ihrem Kernauftrag verpflichtet, die Erforschung, Vermittlung und Erinnerung an den Nationalsozialismus, insbesondere an die Vernichtung der europäischen Juden, zu fördern. Vergleiche und Verflechtungsanalysen begründen keine Aussage über die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Gewaltgeschichten.

Zudem soll die Fachexpertise der Stiftung und der Mitarbeitenden zu Forschungszwecken inhaltlich beratend von Forschenden aus aller Welt herangezogen werden können. Die in diesem Zusammenhang genutzten archivalischen Sammlungen und Bibliotheken stellen wesentliche Arbeitsgrundlagen der Stiftung dar und sind daher als Mittel der Aufgabenerfüllung anzusehen.

Zwar begrüßen die Konföderation, der DGB sowie die IG niedersächsische Gedenkstätten die Einbeziehung der historischen Verflechtungen des Nationalsozialismus mit verschiedenen Gewaltgeschichten und der damit verbundenen Ausgrenzungsideologien als zeitgemäße und zukunftsweisende Weiterentwicklung des Stiftungszwecks. Demgegenüber sehen der ZdJ und der LVJG im Kontext der aktuellen erinnerungspolitischen Debatten das Risiko, die Erweiterung könne als Abkehr von den Kernaufgaben der Stiftung und als Relativierung der nationalsozialistischen Verbrechen verstanden werden. Der Wortlaut der Nummer 5 wird daher der bisherigen Formulierung angenähert.

Der neue Absatz 2 verpflichtet die Stiftung, gemeinnützig tätig zu sein. Primäre Voraussetzung für die Steuervergünstigung der Stiftung ist die Verwendung der Mittel für gemeinnützige Zwecke. Die Gemeinnützigkeit befreit eine Stiftung bei ihrer Errichtung und bei Zustiftungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer und begünstigt sie bei der laufenden Besteuerung.

Sekundäre Voraussetzung für die Steuervergünstigung der Stiftung sind die Modalitäten der Zweckerfüllung, wie Selbstlosigkeit, Unmittelbarkeit und Ausschließlichkeit. Selbstlosigkeit wird in § 55 Abgabenordnung negativ definiert. Die Stiftung darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, wie z. B. gewerbliche Zwecke verfolgen. Die Gewinnerzielungsabsicht darf nicht im Vordergrund stehen.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Zu Buchstabe a und c

Die Wahrnehmung der Bauaufgabe der Stiftung durch das Staatliche Baumanagement war bereits bei der Errichtung der Stiftung intendiert. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 11. Mai 2004 zu § 3 Abs. 1 wird im Zusammenhang mit der Stiftung im ausschließlichen Interesse des öffentlichen Gemeinwohls übertragenen Grundstücken ausgeführt (Drs. 15/1025, S. 11): „Baufaufgaben der Stiftung sollen entsprechend einer zwischen der Stiftung und der Oberfinanzdirektion zu schließenden Vereinbarung weiterhin durch das Staatliche Baumanagement des Landes wahrgenommen werden.“ Mit dem neuen Absatz 4 wird die bislang auf Ebene der Satzung der „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ vom 16. März 2005 (Nds. MBl. S. 253), geändert durch Beschluss des Stiftungsrats vom 26. Oktober 2009 (Nds. MBl. S. 211), getroffene Regelung über die Durchführung der Bauaufgaben der Stiftung in eine gesetzliche Regelung überführt und damit dauerhaft abgesichert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient dazu, insbesondere auch das Ende 2019 eröffnete Dokumentationszentrum in der Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Wolfenbüttel zu den seitens des Landes der Stiftung unentgeltlich überlassenen Gebäuden und Gebäudeteilen einzubeziehen. Neben dem Dokumentationszentrum ist die Zelle 27 Unterkunftshaus 1 zwischenzeitlich hinzugekommen.

Die Einzelheiten der Überlassung sind in einer Vereinbarung zwischen dem Land und der Stiftung geregelt, sodass es weiterer Klarstellungen - wie vom LVJG angeregt - auf gesetzlicher Ebene nicht bedarf.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Die Stiftung ist nach § 11 Abs. 2 verpflichtet, in Arbeitsverträgen mit den Beschäftigten der Stiftung die Anwendung der für das Land jeweils geltenden Tarifverträge sicherzustellen. Durch die im neuen Satz 2 vorgesehene dynamische Anpassung der Finanzhilfe des Landes nach Tarifänderungen bleiben die finanziellen Spielräume der Stiftung für die Aufgabenerfüllung im engeren Sinne erhalten. Satz 3 regelt das Verfahren für die Anpassung der Finanzhilfe zum auf die tarifvertragliche Änderung folgenden Haushaltsplanentwurf.

Die Konföderation befürchtet, dass infolge der Dynamisierung der Finanzhilfe vermehrt Projektstellen eingerichtet werden, statt dauerhaft Beschäftigte einzustellen.

Die Dynamisierung der Finanzhilfe zielt insbesondere auf den Ausgleich tariflicher Kostensteigerungen mit Blick auf das tarifbeschäftigte Personal. Auswirkungen auf die Einstellungspraxis der Stiftung sind damit nicht verbunden.

Über die beabsichtigte Regelung hinaus fordert die IG niedersächsische Gedenkstätten die Übertragung der Dynamisierung der Finanzhilfe nach Tarifänderungen auf die institutionell geförderten Einrichtungen, deren Förderung u. a. an eine Vergütung nach dem TV-L geknüpft ist. Dies diene der nachhaltigen finanziellen Absicherung der Einrichtungen und der Vermeidung von Vertragsnachverhandlungen zwischen der Stiftung und den Einrichtungen nach tarifbedingten Kostensteigerungen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage des Landes ist eine Übertragung der Regelung auf institutionell geförderte Einrichtungen nicht möglich.

Zu Nummer 4 (§ 5):

Es wird die Bezeichnung des geschäftsführenden Organs der Stiftung geändert. Die Begriffe „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“ führen in der Öffentlichkeit, insbesondere aber in der Fachöffentlichkeit (Museen, Gedenkstätten, Universitäten) zu Missverständnissen, indem vor allem der betriebswirtschaftliche Anteil der Tätigkeit wahrgenommen wird (im Sinne eines „kaufmännischen Geschäftsführers“). Der Begriff „Direktorin oder Direktor“ wird dem inhaltlich-wissenschaftlichen Aufgabenbereich der Stiftungsleitung deutlich besser gerecht und entspricht der Terminologie in verwandten Einrichtungen (Museen, Institute, aber z. B. auch andere Gedenkstätten-Stiftungen, z. B. in Brandenburg, Bayern und Thüringen). Die Aufgaben bleiben unverändert.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 4.

Zu Nummer 6 (§ 7):

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 5.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 regelt, dass der Stiftungsrat wissenschaftliche Fachkommissionen beruft. Diese beraten die Stiftung wissenschaftlich (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Damit werden u. a. die bislang in der Satzung der „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ geregelten Fachkommissionen auf Gesetzesebene überführt. Zusätzlich wird die bereits nach § 4 Abs. 1 der Stiftungssatzung berufene Fachkommission für das Aufgabenfeld der Gedenkstätte JVA Wolfenbüttel gesetzlich geregelt. Die Fachkommissionen werden dadurch nicht zu Organen der Stiftung. Das Verfahren der Bestellung der Mitglieder richtet sich weiterhin nach der Stiftungssatzung.

Ein Mitglied der bereits berufenen „Wissenschaftlichen Fachkommission für die Förderung und Fortentwicklung der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen“ soll künftig auch im Stiftungsbeirat vertreten sein.

Die Konföderation und die VVN-BdA befürworten die Berufung wissenschaftlicher Fachkommissionen zur Beratung der Stiftungsorgane. Soweit die Konföderation darüber hinausgehende Vorschläge zur Besetzung und Arbeit der Fachkommissionen macht, bleibt dies weiterhin der Satzung vorbehalten.

Zu Nummer 7 (§ 8):

Zu Buchstaben a und b

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zu § 5.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung bewirkt, dass die Direktorin oder der Direktor künftig nach Ablauf des ersten Berufszeitraums in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis eintreten kann.

Die Stadt Bergen kritisiert die Option der Entfristung der Position der Stiftungsleitung unter Verweis auf das bewährte Rotationsprinzip.

Die Regelung dient der Planungssicherheit der Stiftung, deren Projekte regelmäßig langfristig angelegt sind, und der Steigerung der Attraktivität der Stiftungsleitung - auch im Vergleich mit anderen Ländern.

Der von Herrn Dr. Keller angeregten Einführung einer Stellvertretung der Position der Stiftungsleitung wird mangels verfügbarer personeller und finanzieller Ressourcen angesichts der aktuellen Haushaltslage des Landes nicht gefolgt.

Zu Nummer 8 (§ 9):

Seit Jahren wird bereits im Rahmen des „Gaststatus“ einigen Institutionen erlaubt, an den Sitzungen des Stiftungsbeirats teilzunehmen. Dies hat sich bewährt und soll nun gesetzlich verankert werden. Die wissenschaftlichen Gremien der Stiftung sollen im Interesse einer ausgewogenen Gewichtung der verschiedenen vertretenen Gruppen gestärkt werden. Deshalb soll dem Stiftungsbeirat zusätzlich ein Mitglied der Wissenschaftlichen Fachkommission für die Förderung und Fortentwicklung der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen angehören. Es ist beabsichtigt, dass dieses Mitglied mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen kann.

Die Stadt Bergen hält eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Stiftungsbeirats auf 25 Personen für ausreichend und erachtet eine weitergehende Beteiligung von Mitgliedern der Wissenschaftlichen Fachkommission für die Förderung und Fortentwicklung der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen nicht als erforderlich.

Eine Reduzierung der vorgesehenen Mitgliederzahl ist nicht angezeigt. Die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirats dient der Einbindung verschiedener Organisationen und erfasst nicht ausschließlich die Mitglieder der Wissenschaftlichen Fachkommission für die Förderung und Fortentwicklung der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen.

Die IG niedersächsische Gedenkstätten fordert, dass infolge der Aufgliederung des Stiftungsbeirates in drei Fachbeiräte künftig drei weitere Mitglieder des Stiftungsbeirats - jeweils ein Mitglied der Fachbeiräte - obligatorisch an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen sollen.

Der Gesetzentwurf sieht keine Aufgliederung des Stiftungsbeirats in drei Fachbeiräte vor. Dieser bleibt als eigenständiges Organ bestehen. Nach § 1 Abs. 2 der Satzung der „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ kann weiterhin jeweils ein Mitglied des Stiftungsbeirats nach § 9 Abs. 2 Nrn. 7 bis 9 mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen.

Der DGB und der BKM halten den Kreis der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Initiativen, Vereine, Gruppen und Verbände für nicht hinreichend bestimmt.

Die bewusst weit gefasste Formulierung erfasst jedoch sämtliche dem Stiftungszweck besonders verbundene Gruppen und Verbände. Im Übrigen ist in § 3 Abs. 1 der Satzung der „Stiftung niedersächsischer Gedenkstätten“ geregelt, dass bei der Berufung der Mitglieder des Stiftungsbeirats möglichst alle Opfergruppen zu berücksichtigen sind.

Über die mit der vorliegenden Novellierung beabsichtigten Änderungen hinausgehend regt die Irgun Sh'erit Hapleta Bergen-Belsen Israel an, internationalen Überlebendenorganisationen, insbesondere solchen aus Israel, eine Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat einzuräumen. Die VVN-BdA und der DGB fordern ebenfalls eine Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat, während die IG niedersächsische Gedenkstätten eine ausdrückliche Benennung ihres Verbandes als Mitglied des Stiftungsbeirats anregt.

Die offene Formulierung des Gesetzentwurfs gewährleistet eine sachgerechte und flexible Besetzung des Stiftungsbeirats und ermöglicht, künftige Entwicklungen der Verbände angemessen zu berücksichtigen.

Die Stadt Bergen schlägt schließlich vor, die Amtszeit des Vorsitzenden des Stiftungsbeirats mit der Option der einmaligen Wiederwahl auf zwei Jahre zu begrenzen, da dieses Amt nicht auf Lebenszeit ausgerichtet sei.

Einer zeitlichen Beschränkung bedarf es jedoch nicht, da die Wahl des Vorsitzenden ohnehin vom Vertrauen der Mitglieder des Stiftungsbeirats abhängt.

Zu Nummer 9 (§ 14):

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung, da die Regelung erledigt ist.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.